

Förderkreis Freunde der Gemeinschaftsschule Handewitt e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderkreis Freunde der Gemeinschaftsschule Handewitt e.V.
und wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Handewitt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Betreuung und Versorgung der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen, schulischen Aktivitäten.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
 - die Unterstützung von Nachmittagsangeboten,
 - die Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
2. Zur Umsetzung des Zwecks werden Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse verwendet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist Träger von Betreuungsmaßnahmen in der Gemeinschaftsschule / Offenen Ganztagschule.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - mit Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.
2. Die Mitglieder haben die selbst festgesetzten Beiträge (mindestens 12,- €) jährlich zu entrichten.

§ 5

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Über Anträge auf Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand.
3. Nach Abschluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand, bestehend aus sechs Mitgliedern (Vorsitzende/-r, stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, Kassenwart/-in, 2 Beisitzer/-innen. Schriftführer/-in)
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand weitere Beisitzer/-innen benannt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/-n oder den/die 2. Vorsitzende/-n und ein Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Kalenderjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des neuen Vorstandes, der Vorstand wird auf zwei Jahre mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Satzungsänderungen
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
2. Der Vorstand kann durch jedes seiner Mitglieder einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen, die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vereinsämter ehrenamtlich aus. Sie können allerdings als bezahlte Mitarbeiter/-innen Aufgaben im Bereich der Betreuungsmaßnahmen in der Gemeinschaftsschule übernehmen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2016 in Handewitt beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verliert die Satzung des „Förderkreis Freunde der Gemeinschaftsschule Handewitt e.V.“ vom 21. Oktober 2013 ihre Gültigkeit.